



Rundschreiben

An :

- zuständige kantonale Arbeitsmarktbehörden
- zuständige Migrationsbehörden der Kantone und der Städte Bern, Biel, Lausanne und Thun sowie des Fürstentums Liechtenstein

Ort, Datum : Bern-Wabern, 25. November 2020

Teilrevision der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit vom 24. Oktober 2007 (VZAE)

Höchstzahlen für die Kontingentsperiode 2021

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat am 25. November 2020 die Teilrevision der VZAE gutgeheissen. Dabei hat er die Höchstzahlen für Personen aus Drittstaaten sowie für Dienstleistungserbringer/-innen (DLE) aus EU/EFTA-Staaten über 90 bzw. 120 Tage für das Kontingentsjahr 2021 verabschiedet.

Höchstzahlen für Erwerbstätige aus Drittstaaten

Der Bundesrat hat entschieden, die Kontingente für Erwerbstätige aus Drittstaaten unverändert auf dem Niveau von 2020 zu belassen. Per 1. Januar 2021 stehen für Erwerbstätige aus Drittstaaten (exklusive neu einreisende UK-Erwerbstätige) erneut 8'500 Kontingente zur Verfügung. Diesen Entscheid hat der Bundesrat unter Berücksichtigung der Resultate der Anhörung von Kantonen und Sozialpartnern, der aktuellen Kontingentsausschöpfung, der anhaltend unsicheren Situation mit der Corona-Pandemie und im Hinblick auf die Gewährleistung von Planungssicherheit und Kontinuität getroffen. Für Erwerbstätige aus Drittstaaten (exklusive neu einreisende UK-Erwerbstätige) stehen im Jahr 2021 somit 4'500 Aufenthalts- und 4'000 Kurzaufenthaltsbewilligungen zur Verfügung. Auf die Kantone werden 1'250 Aufenthaltserkontingente (B) und 2'000 Kurzaufenthalterkontingente (L) verteilt. Die restlichen 5'250 Einheiten (3'250 B-Kontingente, 2'000 L-Kontingente) verbleiben in der Bundesreserve. Nicht beanspruchte Kontingente aus dem Jahr 2020 werden der Bundesreserve 2021 zugefügt. Bei begründetem Bedarf können die Kantone Zusatzkontingente beantragen. Für die Vergabe von Zusatzkontingenten aus der Bundesreserve sind das gesamtwirtschaftliche Interesse sowie die regionalen wirtschaftlichen Interessen des Kantons massgebend. Aus diesem Grund ist es hilfreich, dem SEM den Bedarf frühzeitig zu melden und Informationen zum erwarteten Zusatzbedarf

seitens der Wirtschaft (bspw. bevorstehende Unternehmensansiedlungen, Verlagerung von Geschäftseinheiten in die Schweiz oder geplante Projekte mit Bedarf an qualifiziertem ausländischen Personal) dem Antrag beizulegen.

Höchstzahlen für DLE aus der EU/EFTA über 90 bzw. 120 Tage

Im Jahr 2021 werden 3'000 Einheiten für Kurzaufenthalter (L) und 500 Einheiten für Aufenthaltler (B) zur Verfügung stehen. Damit bleiben die Höchstzahlen für DLE aus der EU/EFTA unverändert. Die Einheiten werden wie bis anhin quartalsweise freigegeben und in kantonaler Kompetenz vergeben. Eine Bundesreserve gibt es nicht. Nicht beanspruchte Einheiten aus dem Jahr 2020 werden auf das erste Quartal 2021 übertragen.

Höchstzahlen für neueinreisende erwerbstätige UK-Staatsangehörige

Der Bundesrat hat entschieden, im Sinne einer Übergangslösung für das Jahr 2021, separate Höchstzahlen für neueinreisende Erwerbstätige und Dienstleistungserbringer/-innen aus dem UK mit einem Aufenthalt von über 4 Monaten auf 3'500 Einheiten (2'100 B- und 1'400 L-Bewilligungen) festzulegen. Diese separaten Kontingente werden quartalsweise freigegeben und in kantonaler Kompetenz vergeben. Der Bundesrat hat diesen Entscheid unilateral und unter Berücksichtigung der Resultate der Anhörung von Kantonen und Sozialpartnern getroffen. Ziel des aktuellen Entscheids ist, dem Zulassungssystem eine gewisse Stabilität zuzusichern sowie der Schweizer Wirtschaft weit möglichst Planungssicherheit zu gewährleisten. Die separaten Kontingente stellen kein Präjudiz dar für die zukünftige Regelung nach 2021. Sollte im Verlauf des nächsten Jahres keine Einigung über ein zukünftiges vertraglich vereinbartes bilaterales Migrationsregime zustande kommen, so können die separaten UK-Kontingente für das Jahr 2022 in das Drittstaatenkontingent integriert werden.

Zugang zum Arbeitsmarkt für neueinreisende UK-Staatsangehörige¹

Mit dem Austritt des Vereinigten Königreichs (UK) aus der Europäischen Union (EU) am 31. Januar 2020 und dem Ende der Übergangsphase am 31. Dezember 2020 kommt das Freizügigkeitsabkommen (FZA) zwischen der Schweiz und dem UK nicht mehr zur Anwendung. Ab dem 1. Januar 2021 gelten für UK-Staatsangehörige die Zulassungsvoraussetzungen des Ausländer- und Integrationsgesetzes AIG wie für alle übrigen Drittstaatsangehörigen (Art. 18-24 sowie Art. 26a AIG)². Die Zulassung von neueinreisenden Erwerbstätigen aus dem UK unterliegt jedoch nicht dem Zustimmungsverfahren des Bundes.

Detaillierte Informationen zur Zulassung von neueinreisenden UK-Staatsangehörigen werden der neu geschaffenen Ziffer 4.8.6 der Weisung AIG sowie dem Anhang zu Ziffer 4.8.6.1 der Weisung AIG entnommen werden können, welche den kantonalen Behörden voraussichtlich am 14. Dezember 2020 zugestellt werden.

Für Rückfragen steht Ihnen die Abteilung Zulassung Arbeitsmarkt des SEM zur Verfügung:
sektion-a+e@sem.admin.ch

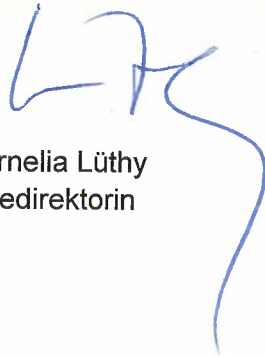
¹ Dies gilt nicht für britische Staatsangehörige, die sich auf das Abkommen zwischen der Schweiz und dem Vereinigten Königreich über die erworbenen Rechte der Bürgerinnen und Bürger berufen können (Abkommen über die erworbenen Rechte der Bürgerinnen und Bürger).

² Vorbehalten blieben allfällige Entwicklungen im Bereich der grenzüberschreitenden Dienstleistungserbringungen bis max. 90 Tage pro Kalenderjahr.

Die Änderungen der VZAE und die erforderliche Revision der Weisungen AIG – Kapitel 4 mit Erwerbstätigkeit – treten am 1. Januar 2021 in Kraft.

Für Ihre wertvolle Zusammenarbeit danken wir Ihnen und verbleiben mit freundlichen Grüßen

Staatssekretariat für Migration SEM



Cornelia Lüthy
Vizedirektorin

Beilage:

1. Medienmitteilung
2. Änderungen VZAE

Kopie an:

- Verband Schweizerischer Arbeitsmarktbehörden (VSAA)
- Vereinigung der Kantonalen Migrationsbehörden (VKM)
- Schweizerische Botschaft in London
- Schweizerische Auslandvertretungen
- Grenzkontrollorgane